

# **Organisationsreglement (OgR)**

## **des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen**

01. Januar 2015

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Verband .....	3
2	Organisation.....	3
2.1	Verbandsgemeinden .....	3
2.2	Abgeordnetenversammlung .....	4
2.3	Vorstand .....	5
2.4	Büro-Ausschuss und Kommissionen.....	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan .....	7
2.6	Regionaler Sozialdienst Schüpfen.....	8
3	Allgemeine Bestimmung.....	8
4	Finanzielles .....	9
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10

Die weiblichen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer

## 1 Verband

Verbandsgemeinden Name Art. 1 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Grossaffoltern, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf (Verbandsgemeinden) bilden den «Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen» (nachfolgend «Verband» genannt) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Sitz Art. 2 Sitz des Verbandes ist Schüpfen.

Zweck Art. 3 <sup>1</sup> Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden im Bereich der individuellen Sozialhilfe die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben:

- a) der Sozialbehörde
- b) der Führung des Regionalen Sozialdienstes Schüpfen

<sup>2</sup> Er kann vertraglich die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialbereich vereinbaren, ihnen beitreten oder sie auf andere Weise fördern und unterstützen.

## 2 Organisation

Organe Art. 4 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- f) der Regionale Sozialdienst

### 2.1 Verbandsgemeinden

Befugnisse Art. 5 Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen des Kostenverteilers
- c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, die Fr. 200'000.– übersteigen
- d) Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden
- e) die Auflösung des Verbandes

Verfahren Art. 6 <sup>1</sup> Anträge nach Artikel 5 Buchstaben a) und b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Anträge nach Artikel 5 Buchstaben c) bis e) sind angenommen, wenn mindestens drei der Verbandsgemeinden zustimmen.

Initiative Art. 7 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist

- c) nicht rechtwidrig ist
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

<sup>3</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. Er unterbreitet die gültigen Initiativen innert 12 Monaten seit der Einreichung mit seinem Antrag dem zuständigen Organ.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **2.2 Abgeordnetenversammlung**

**Zusammensetzung** Art. 8 <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Abgeordnetenversammlung. Jede Verbandsgemeinde verfügt über zwei Stimmen. Stimmenbündelung ist möglich.

<sup>2</sup> Die Vertreterinnen der Gemeinden dürfen im Verband keine andere Funktion ausüben.

<sup>3</sup> Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist nicht stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Leiterin des Regionalen Sozialdienstes nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

**Befugnisse** Art. 9 <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung wählt

- a) die Präsidentin der Abgeordnetenversammlung, welche gleichzeitig die Präsidentin des Vorstandes ist
- b) die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung aus der Reihe der durch die Verbandsgemeinden gewählten Vorstandsmitglieder; sie ist gleichzeitig Vizepräsidentin des Vorstandes
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) neue einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.– bis Fr. 200'000.–
- b) den Voranschlag
- c) die Jahresrechnung
- d) das Personalreglement
- e) den Beitritt zu anderen Einrichtungen im Sozialbereich oder die vertragliche Zusammenarbeit nach Artikel 3
- f) die Änderung des Verbandsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Art. 5 sowie der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen.

**Öffentlichkeit** Art. 10 Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

**Einberufung** Art. 11 <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Genehmigung des Voranschlages

- b) auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung oder des Vorstandes
- c) wenn eine Verbandsgemeinde dies schriftlich verlangt; die Versammlung hat innert 60 Tagen nach dem Antrag zu erfolgen

<sup>2</sup> Die Einladung zu sämtlichen Abgeordnetenversammlungen hat mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Verbandsgemeinden und mit Publikation im amtlichen Anzeiger zu erfolgen.

**Beschlussfähigkeit** Art. 12 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit hat innert 30 Tagen eine weitere Versammlung stattzufinden.

**Wahlen und Abstimmungen** Art. 13 <sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheidet.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Sie sind geheim, wenn dies Vertreter von mindestens zwei Gemeinden verlangen.

<sup>4</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen. Vertreterinnen mindestens zweier Gemeinden können schriftlich verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.

<sup>5</sup> Stellt eine Abgeordnete oder Gemeindevertreterin Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort darauf hinzuweisen. Wird der Hinweis unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren.

## **2.3 Vorstand**

**Zusammensetzung und Aufgaben** Art. 14 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und fünf weiteren Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied. Die Präsidentin wird der betreffenden Gemeinde nicht als Vorstandsmitglied angerechnet.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, SHG).

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe
- b) er beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung

- c) er legt in Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden zusätzlich vom Sozialdienst zu erbringende Dienstleistungen für alle oder einzelne Verbandsgemeinden fest
- d) er stellt in Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden institutionelle Leistungsangebote bereit
- e) er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Planungsgrundlagen zuhanden der kantonalen Instanzen
- f) er ist verantwortlich für das Verfassen des Jahresberichtes des Verbandes

<sup>4</sup> In Ausführung der gesetzlichen Aufgaben in der Sozialhilfe:

- a) erlässt er Unterstützungsrichtlinien (Handbuch Sozialhilfe) in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen
- b) beschliesst er die vom Sozialdienst zu erbringenden Leistungen mittels Erlass eines Dienstleistungskatalogs
- c) regelt er die Aufsicht in der Sozialhilfe (Dossierkontrolle)

<sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Anstellung des Personals des RSD sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- c) die Unterschriftsberechtigung und die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

#### Befugnisse

Art. 15 <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Anstellung der Leiterin des Regionalen Sozialdienstes
- b) Wahl und Anstellung der Rechnungsführerin des Verbandes
- c) die Vorbereitung der Anträge an die Verbandsgemeinden
- d) die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- e) die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
- f) den Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.–
- g) den Beschluss über gebundene Ausgaben
- h) die Vorbereitung und den Vollzug des Personalreglements
- i) die Genehmigung des Stellenplans
- j) den Erlass von Ausführungsvorschriften oder Weisungen

<sup>2</sup> Die Präsidentin kann im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 2'000.– bewilligen. Sie unterrichtet den Vorstand darüber an der nächsten Sitzung.

#### Beschlussfähigkeit

Art. 16 <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- Wahlen und Abstimmung Art. 17 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.
- Anweisungsbefugnis Art. 18 Die Rechnungsführerin darf eine Rechnung für den Verband bezahlen, wenn die Sekretärin des Verbandes sie visiert oder die Präsidentin sie zur Zahlung angewiesen hat.

## **2.4 Büro-Ausschuss und Kommissionen**

- Büroausschuss Art. 19 <sup>1</sup> Der Büroausschuss des Vorstandes besteht aus:  
a) der Präsidentin des Vorstandes  
b) der Vizepräsidentin des Vorstandes  
c) der Sekretärin des Verbandes
- <sup>2</sup> Der Büroausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und stellt ihm Anträge. Er erstellt insbesondere die Traktandenliste der Vorstandssitzungen und ergreift die vorbereitenden Schritte für die Beschlüsse des Vorstandes.
- Spezialkommissionen Art. 20 Die Abgeordnetenversammlungen oder der Vorstand können zur Vorbereitung, Begutachtung, Überwachung oder zum Vollzug einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen ernennen. Der Beschluss über die Geschäfte bleibt den zuständigen Organen vorbehalten.

## **2.5 Rechnungsprüfungsorgan**

- Rechnungsprüfungsorgan Art. 21 <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung wählt jeweils für zwei Jahre eine mit dem Finanzhaushaltrecht der Gemeinden vertraute Treuhandunternehmung als Rechnungsprüfungsorgan.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist direkt der Abgeordnetenversammlung unterstellt.
- <sup>3</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben und Pflichten sowie die Anforderungen an die Befähigung des Rechnungsprüfungsorgans.  
Die Abgeordnetenversammlung kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.
- Datenschutz <sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist zudem Aufsichtsstelle für den Datenschutz nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Es erstattet der Abgeordnetenversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

## **2.6 Regionaler Sozialdienst Schüpfen**

- Zusammensetzung** Art. 22 Der Regionale Sozialdienst Schüpfen verfügt über das zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 23, erforderliche qualifizierte Fachpersonal.  
Er wird durch die vom Vorstand gewählte Leiterin geführt, die gleichzeitig die Sekretärin des Verbandes ist.
- Aufgaben** Art. 23 <sup>1</sup> Der Regionale Sozialdienst Schüpfen erfüllt die Aufgaben gemäss dem Dienstleistungskatalog.  
  
<sup>2</sup> Er erbringt aufgrund vertraglicher Absprachen mit einzelnen oder allen Verbandsgemeinden weitere Dienstleistungen.

## **3 Allgemeine Bestimmung**

- Stellvertretung** Art. 24 Ist die Präsidentin, die Sekretärin oder die Rechnungsführerin verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin beziehungsweise die Stellvertreterin die Aufgaben. Dabei übt sie alle entsprechenden Rechte und Pflichten aus.
- Amtsgeheimnis** Art. 25 Das Amtsgeheimnis ist im Gemeindegesetz und im Sozialhilfegesetz geregelt.
- Verantwortlichkeit** Art. 26 <sup>1</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.  
  
<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss** Art. 27 <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Abgeordnete sein.  
  
<sup>2</sup> Mitglieder des Vorstandes, der Abgeordnetenversammlung sowie das Personal des Verbandes sind nicht als Mitglied der Revisionsstelle wählbar.  
  
<sup>3</sup> Eine Angestellte des Regionalen Sozialdienstes darf nicht einer der ihr unmittelbar übergeordneten Behörden angehören.  
  
<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.
- Amtsduer** Art. 28 <sup>1</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.  
  
<sup>2</sup> Für die Wiederwahl gilt:  
a) die Abgeordneten und die Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend den Bestimmung der jeweiligen Verbandsgemeinden wiederwählbar  
b) die Präsidentin des Vorstandes ist für drei Amtsperioden wiederwählbar.



<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied einer Behörde vorzeitig aus, so wählt die zuständige Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

Information Art. 29 <sup>1</sup> Der Verband informiert die Mitgliedergemeinden schriftlich über seine Arbeit.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

## **4 Finanzielles**

Allgemeines Art. 30 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Finanzkompetenz Art. 31 <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis für neue wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für neue einmalige Ausgaben.

<sup>2</sup> Einen Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

<sup>4</sup> Für die Befugnis, Prozesse anzuheben oder beizulegen oder an ein Schiedsgericht zu übertragen, ist der Streitwert massgebend.

Rechnungsjahr Art. 32 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführerin legt dem Vorstand die Rechnungen bis Ende März vor.

Finanzplan  
Voranschlag Art. 33 Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor der Abgeordnetenversammlung in geeigneter Form einen Finanzplan und einen Voranschlag.

Beiträge der Verbandsgemeinden Art. 34 <sup>1</sup> Der Verband rechnet über seine lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen mit der GEF direkt ab.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten oder durch andere Einnahmen gedeckten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung. Die Anteile der Verbandsgemeinden werden nach Einwohnerzahl gemäss Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres berechnet.

Abrechnung Art. 35 <sup>1</sup> Die Rechnungsführerin stellt für die Beiträge der Verbandsgemeinden aufgrund des Voranschlages und der Rechnung halbjährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Sie rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Rechnung beschlossen hat. Fehlbeträge werden in Rechnung gestellt, Guthaben werden vorgetragen.

Haftung Art. 36 <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.  
<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 3 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 34 Art. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufnahme neuer Gemeinden Art. 37 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Die Abordnetenversammlung passt das Reglement den neuen Verhältnissen an und legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt Art. 38 <sup>1</sup> Der Austritt einzelner Gemeinden aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge.

<sup>3</sup> Alle Verpflichtungen der austretenden Gemeinden gegenüber dem Verband sind bis spätestens 30. Juni im Folgejahr zu begleichen.

Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss Art. 39 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbands wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

Haftung bei Auflösung Art. 40 Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Gerichtbarkeit Art. 41 Die Beilegung von Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung dieses Reglements richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten Art. 42 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 01. Januar 2015 in Kraft.

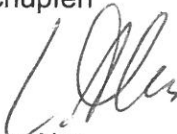
<sup>2</sup> Es hebt das Reglement des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen (bis Juni 2011 geltender Name: Fürsorgeverband Meikirch und Umgebung) vom 01. September 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement wurde von den Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen genehmigt:

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen



Beat Weber  
Präsident



Lisa Alva  
Sekretärin

**GENEHMIGUNG**

Die Verbandsgemeinden haben dieses Reglement an den Gemeindeversammlungen genehmigt:

Einwohnergemeinde Grossaffoltern  
am 05.12.2014

**Einwohnergemeinderat Grossaffoltern**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Einwohnergemeinde Radelfingen  
am 01.12.2014

Einwohnergemeinde Rapperswil  
am 01.12.2014

**Namens des Gemeinderates**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Einwohnergemeinde Schüpfen  
am 03.12.2014

**Einwohnergemeinderat Schüpfen**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Einwohnergemeinde Seedorf  
am 10.12.2014

**Einwohnergemeinderat Seedorf**

Der Präsident:

Der Sekretär:

**AUFLAGENZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern Aarberg bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Grossaffoltern, den 21. JAN. 2015

**Gemeindeschreiberei  
3257 Grossaffoltern**

Die Gemeindeschreiberin:

Gemeindeverwaltung

Radelfingen

Radelfingen, den 26. Jan. 2015

Rapperswil, den 16. Jan. 2015

**GEMEINDEVERWALTUNG RAPPERSWIL BE**

Die Gemeindeverwalterin:

3036 Detligen

Schüpfen, den 15. JAN. 2015

**Gemeindeverwaltung Schüpfen**

Der Gemeindeschreiber

Seedorf, den 23. JAN. 2015

**Einwohnergemeinderat Seedorf**

Der Präsident:

Der Sekretär:

**KANTONALE GENEHMIGUNG**

Das vorliegende Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen ist durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung genehmigt worden am:

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 23. FEB. 2015

*U. Juch*